

I 63-303.61Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LDA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

87-135 Valentin

Datum der Ausgabe:

09. Juli 1987

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 818

Taifun 17 E

alle Werknummern

Betrifft:

Leer- und Flugmassenschwerpunkt, Pilotenhebelarm

Anlaß/Grund:

1. Korrektur von Leermassenschwerpunktbereich und Pilotenhebelarm
2. Erweiterung des Flugmassenschwerpunktbereichs

Maßnahmen und Fristen:

Bis zu nächsten Jahresnachprüfung, spätestens bis 31. Oktober 1987 sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Valentin-Flugzeugbau GmbH

Technische Mitteilung Nr. 12/818 vom 14. April 1987.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.